2. Änderung der Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Heiligenhafen (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und des § 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBI. I., S 310, 919) und den seither erfolgten Änderungen in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBI. Schl.-H., 1990, S. 264) in der zurzeit geltenden Fassung erlasse ich folgende 2. Änderung der Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Heiligenhafen.

§ 2 Ziffer 16 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2
§ 3 Ziffer 7 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3
§ 4 Ziffer 7 wird ersatzlos gestrichen.

Diese Verordnung gilt

§ 5 erhält folgende Fassung:

für die Parkplätze gemäß § 2 Ziffern 1 bis 8 und 11 ganzjährig werktäglich,

für die Parkplätze gemäß § 2 Ziffern 9, 10, 12, 13 und 14 ganzjährig täglich,

für den Parkplatz gemäß § 2 Ziffer 15 täglich in der Zeit vom 01.03.-31.10. eines jeden Jahres.

§ 5 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Heiligenhafen (Parkgebührenverordnung) tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Heiligenhafen, den 15.09.2022

Stadt Heiligenhafen Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde

(L.S.) gez. Kuno Brandt

(Kuno Brandt) Bürgermeister